

ANFRAGE von Jörg Kündig (FDP, Gossau)

betreffend Koppelung von Gesetzesvorlagen und Verordnungen

Die vom Regierungsrat interessierten und betroffenen Adressaten zur Vernehmlassung unterbreiteter Gesetzesentwürfe genauso wie die entsprechenden Vorlagen an den Kantonsrat enthalten zahlreiche "Kann-Formulierungen". Diese Formulierungen sollen dem Regierungsrat Spielraum für die Ausgestaltung der Ausführungsverordnungen geben - sofern solche vorgesehen sind. "Kann-Formulierungen" haben aber den gewichtigen Nachteil, dass die Vernehmlassungs-Adressaten und auch der Kantonsrat im Unklaren darüber gelassen werden, wie die entsprechenden Paragraphen schliesslich zur Anwendung gelangen werden, beziehungsweise welche Auflagen effektiv damit verbunden sind. Dies bestätigen auch die jeweiligen Vernehmlassungs-Antworten und auch die Fragestellungen im Kantonsrat.

Gegenwärtige Praxis ist es, dass in jenen Fällen, da dem Gesetz tatsächlich eine Ausführungsverordnung folgt, es den vorberatenden Kommissionen vorbehalten bleibt, ihre Beratungen auszusetzen, bis die nachgeordneten Erlasse zumindest im Entwurf vorliegen. Dies geschieht jedoch nach abgeschlossener Vernehmlassung und ist eher selten.

Auf kommunaler Ebene ist es schon jetzt Usanz und auch unabdingbar, dass beispielsweise Gemeindeordnungen nicht ohne zugehöriges Verwaltungsreglement verabschiedet werden können (falls eine Zweiteilung in Gemeindeordnung und Verwaltungsreglement vorgesehen ist).

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

- Welche Massnahmen sind seitens des Regierungsrates vorgesehen um inskünftig bei Vernehmlassungen und Gesetzesvorlagen an den Kantonsrat transparenter zu machen und insbesondere die mit "Kann-Formulierungen" im Gesetzestext verbundenen Unsicherheiten sowohl bei den Vernehmlassungs-Adressaten als auch bei den Ratsmitgliedern auszuräumen?

Jörg Kündig